GEMEINDE BÖSINGEN

Laupenstrasse 2
3178 Bösingen
www.boesingen.ch

Reglement

über das Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Bösingen

Dossier:	Reglemente	**Seitenzahl:**	8
Autor:	Gemeinderat	**Genehmigt durch:**	Gemeinderat: 11.03.2019 Gemeindeversammlung: 21.05.2019 Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft: 17.09.2019
Datum:	11.03.2019	**Verantwortlich:**	Gemeinderat

Inhalt

	Artikel	Seite
Allgemeines		
Grundsatz	1	3
Erwerb des Gemeindebürgerrechts		
Voraussetzungen für Ausländerinnen und Ausländer	2	3
Voraussetzungen für Schweizerinnen und Schweizer	3	3
Verlust des Gemeindebürgerrechts		
Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht	4	4
Verfahren ordentliche Einbürgerung		
Zuständige Behörde	5	4
Stellungnahme Einbürgerungskommission	6	4
Entscheid des Gemeinderates	7	4
Rücküberweisung des Dossiers	8	5
Publikation	9	5
Verfahren Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht		
Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht	10	5
Einbürgerungskommission		
Bezeichnung und Zusammensetzung	11	6
Verwaltungsgebühren		
Art und Höhe der Verwaltungsgebühren	12	6
Rechtsmittel und Schlussbestimmungen		
Rechtsmittel	13	7
Inkrafttreten	14	7
Genehmigungen		8

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Bösingen

gestützt auf:

- das Gesetz vom 14.12.2017 über das freiburgische Bürgerrecht (BRG - SGF 114.1.1);
- das Reglement vom 19.03.2018 über das freiburgische Bürgerrecht (BRR – SGF 114.1.11);
- das Gesetz vom 25.09.1980 über die Gemeinden (GG – SGF 140.1);

beschliesst:

Allgemeines

Grundsatz

Artikel 1.

[1] Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen für den Erwerb und den Verlust des Gemeindebürgerrechts sowie das diesbezügliche Verfahren und die Gebühren.

[2] Die bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Erwerb des Gemeindebürgerrechts

Voraussetzungen für Ausländerinnen und Ausländer

Artikel 2.

Das Gemeindebürgerrecht kann einer ausländischen Person gewährt werden, wenn:

a) sie die bundesrechtlichen Voraussetzungen erfüllt;
b) sie die auf Kantonsebene vorgesehenen allgemeinen Integrationsvoraussetzungen und die weiteren besonderen Anforderungen an den Wohnsitz, die Aufenthaltsbewilligung und das Alter erfüllt;
c) sie ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens drei Jahren in der Gemeinde hat. Der Gemeinderat kann ausnahmsweise von dieser Voraussetzung absehen, wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen;
d) ihre Lage in persönlicher, administrativer und beruflicher Hinsicht klar ist, damit der Einbürgerungsentscheid in voller Kenntnis der Sachlage gefällt werden kann;
e) sie eine positive und echte Motivation zeigt, Schweizer Bürgerin oder Bürger zu werden;
f) sie gut integriert ist.

Voraussetzungen für Schweizerinnen und Schweizer

Artikel 3.

Das Gemeindebürgerrecht kann einer Person mit Schweizer oder freiburgischem Bürgerrecht gewährt werden, wenn:

a) sie die kantonalen Anforderungen an den Wohnsitz erfüllt;
b) sie ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens drei Jahren in der Gemeinde hat. Der Gemeinderat kann ausnahmsweise von dieser Voraussetzung absehen, wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen;
c) sie in der Gemeinde gut integriert ist oder eine besondere Bindung zur Gemeinde hat;
d) ihre Lage in persönlicher, administrativer und beruflicher Hinsicht klar ist, damit der Einbürgerungsentscheid in voller Kenntnis der Sachlage gefällt werden kann.

Verlust des Gemeindebürgerrechts

Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht

Artikel 4.

[1] Eine Person, die über mehrere Bürgerrechte freiburgischer Gemeinden verfügt, kann um die Entlassung aus ihrem Gemeindebürgerrecht ersuchen, sofern sie mindestens ein Gemeindebürgerrecht beibehält.

[2] Das Verfahren zur Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist im Gesetz über das freiburgische Bürgerrecht geregelt.

Verfahren ordentliche Einbürgerung

Zuständige Behörde

Artikel 5.

[1] Der Gemeinderat ist für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer, Schweizerinnen und Schweizer und Freiburgerinnen und Freiburger zuständig.

[2] Er kann alle für seinen Entscheid notwendigen und zweckdienlichen Instruktionsmassnahmen nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vornehmen. Zu diesem Zweck kann namentlich die betroffene Person zur Zusammenarbeit aufgefordert werden.

Stellungnahme Einbürgerungskommission

Artikel 6.

[1] Bevor der Gemeinderat entscheidet, prüft die Einbürgerungskommission der Gemeinde die Dossiers und hört die Bewerberinnen und Bewerber an. Auf die Anhörung kann verzichtet werden, wenn aus dem Dossier hervorgeht, dass die Bewerberinnen und Bewerber vollkommen integriert sind.

[2] Die Einbürgerungskommission hat die Aufgabe, durch eine Anhörung zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Einbürgerung erfüllt sind.

[3] Nach der Anhörung sowie der Prüfung des Dossiers leitet die Einbürgerungskommission ihre Stellungnahme und das Anhörungsprotokoll an den Gemeinderat weiter.

[4] Aus der Stellungnahme muss hervorgehen, weshalb die Einbürgerungskommission der Gemeinde der Ansicht war, dass die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind oder nicht.

[5] Bei Schweizerinnen und Schweizern und Freiburgerinnen und Freiburgern findet eine Anhörung mit der Abgabe einer Stellungnahme durch die Einbürgerungskommission der Gemeinde nur statt, wenn der Gemeinderat dies ausdrücklich verlangt.

Entscheid des Gemeinderates

Artikel 7.

[1] Der Gemeinderat entscheidet, nachdem er die Stellungnahme der Einbürgerungskommission der Gemeinde erhalten hat.

[2] Bei Schweizerinnen und Schweizern oder Freiburgerinnen und Freiburgern entscheidet der Gemeinderat direkt, es sei denn er beschliesst, sie vorgängig von der Einbürgerungskommission der Gemeinde anhören zu lassen, damit diese eine Stellungnahme abgeben kann.

[3] Ein ablehnender Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts muss die Gründe erläutern, weshalb das Gesuch abgelehnt wurde.

[4] Nebst der Begründung muss der Entscheid des Gemeinderates die folgenden Angaben enthalten:
a) die Zusammensetzung des Gemeinderats;
b) den Namen der Person, die das Einbürgerungsgesuch oder das Gesuch um Erlangung des Gemeindebürgerrechts gestellt hat;
c) das Dispositiv;
d) das Datum des Entscheids;
e) die Unterschrift der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindeammanns und der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers;
f) den Hinweis auf die Möglichkeit, den Entscheid beim Oberamtmann innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheids mit Beschwerde anzufechten.

Rücküberweisung des Dossiers

Artikel 8.
[1] Das Dossier muss spätestens mit Eintritt der Rechtskraft des Entscheides an das Kant. Amt für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen zurücküberwiesen werden.

[2] Zusammen mit ihrem Entscheid überweist die Gemeinde das Anhörungsprotokoll und die Stellungnahme der Einbürgerungskommission.

Publikation

Artikel 9.
[1] Das Einbürgerungsdekret des Grossen Rates wird im Amtsblatt veröffentlicht.

[2] Erst nach der Publikation im Amtsblatt wird die Einbürgerung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Bösingen publiziert. Dies mit denselben Angaben zu den Personen, wie sie im Amtsblatt publiziert wurden.

Verfahren Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht

Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht

Artikel 10.
[1] Das Gesuch um Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht muss schriftlich erfolgen und eine kurze Begründung sowie die Zivilstandsdokumente enthalten, die die verschiedenen Bürgerrechte der gesuchstellenden Person belegen können.

[2] Jedes Gesuch um Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht muss vom Amt für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen, auf die Gemeindebürgerrechte der gesuchstellenden Person hin überprüft werden.

[3] Der Gemeinderat stellt die Urkunde über die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht aus. Wird die Entlassung verweigert, so muss dieser Entscheid begründet werden.

[4] Eine Kopie des Entscheids über die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht geht an das Kant. Amt für institutionelle

Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen, das im informatisierten Zivilstandsregister die nötigen Nachführungen vornimmt.

[5] Das Verfahren zur Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist nach Artikel 48 BRG unentgeltlich.

Einbürgerungskommission

Bezeichnung und Zusammensetzung

Artikel 11.

[1] Die Einbürgerungskommission der Gemeinde besteht aus fünf Vollmitgliedern, die aus den in der Gemeinde wohnhaften Aktivbürgerinnen und Aktivbürgern gewählt werden.

[2] Zu Beginn jeder Legislaturperiode wählt die Gemeindeversammlung die Mitglieder der Einbürgerungskommission der Gemeinde für die Dauer der Legislaturperiode.

[3] Wird kein Mitglied des Gemeinderats in die Einbürgerungskommission der Gemeinde gewählt, so kann eine Vertreterin oder ein Vertreter des Gemeinderats den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme beiwohnen.

Verwaltungsgebühren

Art und Höhe der Verwaltungsgebühren

Artikel 12.

[1] Pro Dossier können die folgenden Verwaltungsgebühren in Franken erhoben werden:

a)	Vorprüfung des Dossiers	150.00 – 300.00
b)	zusätzliche Abklärungen durch die Gemeinde pro Stunde	100.00 – 150.00
c)	Anhörung und Stellungnahme durch die Einbürgerungskommission der Gemeinde	550.00 – 700.00
d)	Entscheid des Gemeinderats	100.00 – 250.00
e)	Grundbetrag für Auslagen (Telefon-, Versandkosten usw.)	50.00 – 100.00
f)	besondere juristische Analyse pro Stunde	300.00 – 500.00

[2] Die Verwaltungsgebühren gelten für die Behandlung aller Gesuche für den Erhalt des Gemeindebürgerrechtes.

[3] Bei der Behandlung des Dossiers einer Person, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Dossiers (Eingangsdatum beim Kant. Amt für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen) nicht 18 Jahre alt ist, reduzieren sich die Verwaltungsgebühren der Gemeinde um 50%.

[4] Wird das Gesuch zurückgezogen, ausgesetzt oder abgewiesen, so sind die Verwaltungsgebühren für die bereits durchgeführten Verfahrensschritte zu bezahlen.

[5] Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der sich in einer schwierigen Finanzlage befindet, kann eine Kürzung der Verwaltungs-

gebühren beantragen. Der Gemeinderat entscheidet über die Kürzung der Verwaltungsgebühren.

[6] Die Verwaltungsgebühren sind fällig, sobald der Gemeinderat den Entscheid gefällt hat.

[7] Die aktuellen Verwaltungsgebühren werden durch den Gemeinderat festgelegt.

Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

Rechtsmittel

Artikel 13.
Die Entscheide des Gemeinderats über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts oder die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht können beim Oberamtmann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung mit Beschwerde angefochten werden.

Inkrafttreten

Artikel 14
Dieses Reglement tritt in Kraft, sobald es von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft genehmigt worden ist.

Genehmigungen

Durch den Gemeinderat beschlossen am 11.03.2019

Louis Casali
Gemeindeammann

Beat Riedo
Gemeindeschreiber

Durch die Gemeindeversammlung beschlossen am 21.05.2019

Louis Casali
Gemeindeammann

Beat Riedo
Gemeindeschreiber

Durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft genehmigt am:
Freiburg, 17. september 2019

Didier Castella
Der Staatsrat